

## **Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Steinbach-Hallenberg am 15.07.2026**

**An:** Den Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg

**Von:** allen Fraktionen sowie Stadtratsmitgliedern

**Datum:** 15. Juli 2026

### **Titel der Vorlage:**

Stellungnahme und ablehnendes Votum der Stadt Steinbach-Hallenberg im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Südwestthüringen gegen das geplante Windvorranggebiet W-17 „Tellerberg“

### **I. Beschlussantrag**

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg spricht sich im laufenden Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen entschieden gegen die Ausweisung des Windvorranggebietes W-17 „Tellerberg“ aus.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende form- und fristgerechte Einwendung (bis zum 20. Juli 2026) bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen einzureichen und darin die vollständige und ersatzlose Streichung des Gebietes W-17 zu fordern. Als Begründung ist der Text der Beschlussvorlage zu verwenden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschlossene ablehnende Stellungnahme des Stadtrates den stimmberechtigten Mitgliedern der regionalen Planungsgesellschaft zu übermitteln.

Die Ablehnung wird im Wesentlichen auf die nachfolgenden, detailliert ausgeführten naturschutzfachlichen, rechtlichen, gesundheitlichen und ökonomischen Mängel der Planung gestützt.

### **II. Begründung der Ablehnung**

Die Fraktionen stützen das ablehnende Votum auf folgende wesentliche Kernargumente, die sich unmissverständlich aus den vorliegenden Prüfbögen und fachlichen Stellungnahmen ergeben:

#### **1. Planerische Entbehrlichkeit und erhebliche Überplanung der Region**

- **Ablehnungsgrund:** Übererfüllung der Flächenziele.
- **Begründung:** Der 2. Entwurf des Regionalplans weist mit rund 7.483 Hektar bereits vorzeitig eine Fläche aus, die das vom Land Thüringen geforderte Teilflächenziel für das Jahr 2027 (6.899 ha) deutlich überschreitet. Das geplante Gebiet W-17 ist somit

planerisch absolut entbehrlich, da wertvoller Naturraum ohne reale Notwendigkeit industriell überprägt werden soll.

## 2. Gesetzliche Wiederaufforstungspflicht nach Waldschäden

- **Ablehnungsgrund:** Verstoß gegen das Bundeswaldgesetz (§ 2 BWaldG).
- **Begründung:** Die betroffenen Freiflächen im geplanten Vorranggebiet W-17 entstanden primär durch temporäre Waldschäden (Borkenkäferbefall und Trockenheit). Diese Kahlf lächen dürfen rechtlich keinesfalls als Argument genutzt werden, um die Einstufung als Wald aufzuheben oder eine industrielle Nutzung zu rechtfertigen. Dem steht die strikte gesetzliche Pflicht zur Wiederaufforstung und Erhaltung des Waldes nach § 2 Abs. 1 BWaldG entgegen. Der Waldschutz genießt hier eindeutigen gesetzlichen Vorrang vor der Ausweisung von Windvorrangflächen.

## 3. Unzureichende Windgeschwindigkeiten (Schwachwindstandort)

- **Ablehnungsgrund:** Unterschreitung der geforderten windplanerischen Richtwerte.
- **Begründung:** Der offizielle Prüfbogen der Regionalplanung belegt, dass der geforderte Richtwert für die Windgeschwindigkeit von mindestens 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund in signifikanten Teilbereichen (wie dem Rosental, Weihergrund und Hohenloher Grund) **nicht erreicht** wird. Das Areal weist lediglich Werte zwischen 6,0 und 7,1 m/s auf. Es handelt sich um einen klassischen, ertragsschwachen Binnenland-Schwachwindstandort. Eine Freigabe führt zu einem unverhältnismäßig hohen Material-, Stellflächen- und Netzaufwand im Verhältnis zur geringen realen Energieausbeute.

## 4. Lage im unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR)

- **Ablehnungsgrund:** Massive Lebensraumfragmentierung in einem geschützten Raum.
- **Begründung:** Das geplante Vorranggebiet W-17 liegt vollständig innerhalb des offiziell ausgewiesenen unzerschnittenen, störungsarmen Raumes **UZSR G 4.3 „Dolmar - Buntsandsteinland“**. Solche Räume zeichnen sich durch ihre absolute Lärmarmut und die Abwesenheit technischer Großstrukturen aus. Ein Bau von bis zu zehn industriellen Großanlagen (Gesamthöhe ca. 270 Meter) zerstört diesen geschützten, unzerschnittenen Charakter unwiederbringlich.

## 5. Akute Gefährdung streng geschützter Tierarten (Artenschutz)

- **Ablehnungsgrund:** Kollisionsrisiko und Verdrängung prioritärer, geschützter Arten.
- **Begründung:** Im unmittelbaren Revier des Tellerbergs ist das Vorkommen und teilweise die Fortpflanzung streng geschützter und hochgradig sensibler Tierarten nachgewiesen. Dazu zählen der **Luchs (inkl. dokumentiertem Nachwuchs)**, der **Wolf** und die **Wildkatze**. Zudem fliegen regelmäßig Großvögel wie **Rotmilan**, **Schwarzstorch** und **Mäusebussard** das Gebiet zur Jagd an. Die Errichtung von Windkraftanlagen führt zu existenzbedrohenden Scheuchwirkungen, dem Verlust von Rückzugs- und Äsungsflächen für das Wild sowie zu einem unkalkulierbaren Tötungsrisiko durch den Rotorschlag (insbesondere für den Rotmilan). Eine rechtsverbindliche Raumnutzungsanalyse oder FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt im

Entwurf völlig. Das Windvorranggebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 103 "Dolmar und Christeser Grund" an, wesentliche Erhaltungsziele beziehen sich hier auf die Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohr. Von einer Beeinträchtigung der Arten durch Windkraftanlagen ist auszugehen. Nicht zuletzt sind die Wälder im Windvorranggebiet das Verbreitungsgebiet der Haselmaus.

## 6. Beeinträchtigung geschützter Biotopverbunde

- **Ablehnungsgrund:** Zerstörung landesweit bedeutender ökologischer Vernetzungsachsen.
- **Begründung:** Innerhalb der ausgewiesenen Prüffläche liegen schutzbedürftige Kernflächen des landesweiten **Frischgrünland- sowie des Feucht-Biotopverbunds**. Der großflächige Fundamentbau und die weitreichende Zuwegung für Schwerlasttransporte zerschneiden diese biologischen Wanderkorridore nachhaltig und konterkarieren die gesetzlichen Ziele des Naturschutzes.

## 7. Gefährdung des Trinkwasserschutzes

- **Ablehnungsgrund:** Lage in der Wasserschutzzone III.
- **Begründung:** Das Vorranggebiet überplant sensible Bereiche der **Wasserschutzzone III**. Durch den massiven Fundamentaushub (inkl. Betonierung des Bodens), die permanente Versiegelung von Kranstellflächen sowie den potenziellen Eintrag wassergefährdender Betriebsstoffe (Schmieröle, Kühlmittel etc.) während des jahrzehntelangen Betriebs besteht ein unkalkulierbares Risiko für das lokale Grundwasser und das Trinkwassereinzugsgebiet. Das zwingend gebotene Vorsorgeprinzip zum Schutz unseres Trinkwassers wird missachtet; eine standortkonkrete hydrogeologische Bewertung liegt nicht vor.

## 8. Zerstörung des hochwertigen Landschaftsbildes und Gefährdung des Tourismus

- **Ablehnungsgrund:** Nachhaltige industrielle Überprägung eines schutzwürdigen Naturraums.
- **Begründung:** Dem Tellerberg wird laut offiziellem Umweltbericht ein **hoher bis sehr hoher Landschaftsbildwert** attestiert. Die Errichtung von bis zu zehn gigantischen, weithin sichtbaren Industrieanlagen zerstört den charakteristischen, bisher technikfreien Höhenzug des Thüringer Waldes. Dies schädigt nicht nur das Wohnumfeld der Bürger massiv, sondern entwertet auch dauerhaft die Naherholungs- und Wandertourismusfunktion der Region Steinbach-Hallenberg, von welcher die lokale Wirtschaft und Wertschöpfung maßgeblich abhängen.

## 9. Unzumutbare Gesundheitsbelastungen für die Bevölkerung

- **Ablehnungsgrund:** Ungeklärte Schallimmissionen, Infraschall und periodischer Schattenwurf in Hang- und Tallagen.
- **Begründung:** Das Gebiet W-17 steht in direkter topographischer Wirkbeziehung zu den Wohnlagen von Steinbach-Hallenberg und Schwarza. Aufgrund der

ausgeprägten Hang- und Höhenlagen tragen Geräusche über die Täler nachweislich weiter als im Flachland (insbesondere nachts und bei Inversionswetterlagen). Die Gefahren durch tieffrequenten Schall (Infraschall) sowie die psychische und physische Belastung durch den periodischen Schattenwurf (Disko-Effekt) bergen erhebliche gesundheitliche Risiken (z.B. Schlafstörungen, Ohrendruck, Schwindel) für die direkt betroffenen Anwohner. Solange keine standortbezogenen Lärmprognosen vorliegen, verbietet das gesundheitliche Vorsorgeprinzip diese Planung.

## 10. Fehlende ökonomische Rentabilität für die Kommunen

- **Ablehnungsgrund:** Krasses Missverhältnis zwischen lokalen Lasten und abfließenden Gewinnen.
- **Begründung:** Da W-17 ein ertragsschwacher Standort ist, steht der wirtschaftliche Nutzen für die betroffenen Gemeinden in keinem Verhältnis zu den immensen ökologischen und gesundheitlichen Schäden. Eine in Aussicht gestellte minimale finanzielle Beteiligung der Kommunen deckt nur einen Bruchteil ab, während die eigentliche Wertschöpfung sowie die Pacht- und Betreibergewinne überwiegend an externe Investoren abfließen. Gleichzeitig droht den Bürgern vor Ort ein massiver Wertverlust ihrer Immobilien.

## 11. Lage im Naturpark Thüringer Wald

- **Ablehnungsgrund:** Unvereinbarkeit mit den Schutz- und Erholungsfunktionen des Großschutzgebietes.
- **Begründung:** Das gesamte geplante Vorranggebiet W-17 befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Thüringer Wald“. Die großindustrielle Überprägung durch Windenergieanlagen widerspricht diametral den erklärten Schutzzielen dieses Naturraums. Sie gefährdet nachhaltig dessen sensible Ökosysteme sowie die wichtige Erholungsfunktion für Einheimische und Touristen, was wiederum negative Rückwirkungen auf die tourismusabhängige regionale Wertschöpfung erwarten lässt.

## 12. Topographische Risiken und gravierende Landschaftsbildbeeinträchtigung

- **Ablehnungsgrund:** Bautechnische Ungeeignetheit durch Steilhänge und Zertalung sowie irreversible Schäden im sensiblen Bergwald.
- **Begründung:** Die Planungsfläche weist massive topographische Restriktionen auf. Durch das dokumentierte Vorhandensein von Steilhängen mit einer Neigung von über 17 Grad und eine ausgeprägte Zertalung ist das Gelände für eine industrielle Nutzung bautechnisch ungeeignet. Die erforderliche Erschließung für Schwerlasttransporte und Fundamentbauten würde immense Erdbewegungen, großflächige Rodungen und unumkehrbare Schäden im sensiblen Bergwald nach sich ziehen. Da es sich beim Tellerberg um einen bislang vollständig unverbauten, nicht durch technische Großanlagen vorgeprägten Höhenzug handelt, wiegt dieser optische und funktionale Eingriff in das hochwertige Landschaftsbild besonders schwer.

### 13. Erhöhtes Waldbrandrisiko und Einschränkung der Brandbekämpfung

- **Ablehnungsgrund:** Unkalkulierbare zusätzliche Brandlast und erhebliche Behinderung von Löscharbeiten in einem geschwächten Ökosystem.
- **Begründung:** Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald stellt eine erhebliche zusätzliche Brandlast dar – insbesondere in einem durch Dürre und Borkenkäferbefall ohnehin stark geschwächten und ausgetrockneten Waldökosystem. Im Falle eines technischen Defekts können Brände in der Gondel in rund 270 Metern Höhe von den örtlichen Feuerwehren bodengebunden nicht gelöscht werden. Zudem behindern die enorme Bauhöhe der Anlagen sowie die von den Rotoren erzeugten Luftverwirbelungen den effektiven und sicheren Einsatz von Löschhubschraubern, was im Ernstfall eine Katastrophe für den gesamten umliegenden Thüringer Wald bedeuten kann.

### 14. Unterschreitung von empfohlenen Schutzabständen im Außenbereich

- **Ablehnungsgrund:** Verletzung des gesundheitlichen Vorsorgeprinzips durch unzureichende Abstände zu Gebäuden.
- **Begründung:** Innerhalb des geplanten Vorranggebietes W-17 befinden sich schutzbedürftige Gebäude im Außenbereich, die zur Erholung genutzt werden. Zu diesen Objekten wird der fachlich empfohlene Mindestabstand von 600 Metern unterschritten. Diese unzureichende Distanz setzt die betroffenen Bewohner unzumutbaren Schall- und optischen Belastungen aus und steht im direkten Widerspruch zum bau- und planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sowie zum gesundheitlichen Vorsorgeprinzip.

### 15. Unverhältnismäßige Belastung des Freistaats Thüringen und der Region Südwestthüringen

- **Ablehnungsgrund:** Unausgewogene bundesweite Lastenverteilung beim Ausbau der Windenergie und der Energiewende.
- **Begründung:** Der Freistaat Thüringen trägt im bundesweiten Vergleich bereits eine überproportionale Last bei der Umsetzung der Energiewende. Nach den gesetzlichen Flächenzielen sollen rund **2,2 % der Landesfläche** für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Damit wird Thüringen – trotz seiner vergleichsweise geringen Landesfläche, hohen Waldanteile und sensiblen Mittelgebirgslandschaften – stärker belastet als zahlreiche westdeutsche Bundesländer mit günstigeren naturräumlichen Voraussetzungen und einer deutlich höheren Siedlungs- und Infrastrukturprägung.

### 16. Stellungnahme des Stadtrates Jürgen Wirth (als Anlage)

Hinzu kommt, dass Thüringen bereits in erheblichem Umfang Infrastrukturmaßnahmen von überregionaler Bedeutung übernimmt. Beispielhaft ist die Höchstspannungs-Gleichstromverbindung **SuedLink**, deren Trassenführung den Freistaat durchquert und Thüringen damit bereits einen wesentlichen Beitrag zum bundesweiten Stromtransport leisten lässt. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere überproportionale Inanspruchnahme Thüringens durch zusätzliche Windvorranggebiete weder sachgerecht noch mit dem

Grundsatz einer fairen und ausgewogenen Lastenverteilung zwischen den Bundesländern vereinbar.

Die Ausweisung des Windvorranggebietes W-17 „Tellerberg“ würde diese bereits bestehende Mehrbelastung weiter verschärfen, ohne dass hierfür eine nachvollziehbare regionalplanerische Notwendigkeit besteht. Der Stadtrat fordert daher eine gerechtere Verteilung der Lasten der Energiewende zwischen allen Bundesländern und lehnt eine weitere überproportionale Beanspruchung der Region Südwestthüringen ab.

### III. Fazit

Die Ausweisung des Windvorranggebietes W-17 „Tellerberg“ erweist sich nach Prüfung aller Quellen als **fachlich fehlerhaft, ökologisch verheerend und rechtlich unzulässig**. Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg muss daher im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger, des Natur- und Artenschutzes sowie der kommunalen Entwicklung geschlossen ein unmissverständliches Signal gegen diese Planung setzen.

Kosten: Durch die Umsetzung des Beschlusses entstehen keine direkten Kosten.

Die Fraktionen bitten um breite Zustimmung im Stadtrat.

*Für die Fraktionen:*

---

Steinbach-Hallenberg, 15.07.2026